

---

**Bebauungsplan „Otterskirchen – Birka“,  
Deckblatt Nr. 5; Fl.-Nrn. 277/3 und 277/4,  
Gmkg. Otterskirchen, Gem. Windorf,  
LK Passau**

**Begehungen zur artenschutzrechtlichen Begutachtung**

Auftraggeberin:

**Maria Friess**

Zeppelinstraße 9a

81541 München

Verfasserin:

**Büro für Landschaftsökologie**

Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer

Am Dorfbach 8

94107 Untergriesbach

04. August 2022

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Einschätzung .....</b>	<b>3</b>
2.1	Gebüschbrütende Vögel .....	3
2.2	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling .....	4
2.3	Sonstige Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	4
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Konfliktvermeidung .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>4</b>

# 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 277/3 und 277/4 in der Schreinerstraße in Otterskirchen sind Gegenstand des Deckblattes 5 des Bebauungsplanes „Otterskirchen – Birka“. Sie grenzen westlich (Fl.-Nr. 277/3) an bestehende Bebauung an, die Fl.-Nr. 277/4 liegt zwischen bestehender Bebauung. Der untere (südliche) Teil der 277/4 ist biotopkartiert unter der Biotop-Nr. 7345-0090-001. Das Biotop liegt nicht mehr innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Es liegt eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Passau von Frau Ragger aus der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange vom 23.08.21 vor. Hierin werden Nachforderungen gestellt. Aufgrund von Vorkommen des Großen Wiesenknopfs könne das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht ausgeschlossen werden. Auch gebüschbrütende Vögel könnten vorkommen.

Telefonisch wurde mit Frau Ragger am 13.12.2021 Folgendes besprochen: Es werden im Frühjahr Begehungen zu gebüschbrütenden Vögeln durchgeführt und im Sommer eine Begehung zur Potenzialabschätzung zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, um abzuschätzen, ob weitere Begehungen erforderlich werden.

## 2 Einschätzung

Aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde am 05.11.2021 eine Ortseinsicht und Begehung der beiden Grundstücke mit dem Auftraggeber Herrn Holsteiner und dem Architekten durchgeführt. Auf beiden Grundstücken ist die Sukzession fortgeschritten mit stellenweise jungem Gehölzaufwuchs und vor allem Brombeerbewuchs. In den Randbereichen zur Schreinerstraße hin waren im November 2021 bei beiden Grundstücken noch einzelne Exemplare des Großen Wiesenknopfs erkennbar.

### 2.1 Gebüschbrütende Vögel

Es konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten auf den beiden Grundstücken festgestellt werden. Es gab keine Hinweise auf das Vorkommen von Klappergrasmücke, Neuntöter oder Goldammer auf den Grundstücken oder in deren näherer Umgebung.

Zum Schutz vor Verletzung oder Tötung bei weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, ist eine Bauzeitenregelung bezüglich Gehölzschnitt (zur Baufeldfreimachung) erforderlich:

V1 Bauzeitenregelung: Der Gehölzschnitt wird ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt.

Unter Einhaltung dieser zeitlichen Beschränkung kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sicher ausgeschlossen werden.

## 2.2 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Im Sommer 2022 war die Sukzession so weit fortgeschritten, dass die Wiesen-Brachflächen, auf denen 2021 noch einzelne Exemplare des Großen Wiesenknopfes gestanden hatten, komplett mit Brombeeren überwachsen waren. Es konnte keine einzige Pflanze des Großen Wiesenknopfes mehr gefunden werden. Die Kontrolle zur Flugzeit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erbrachte auch keine adulten Falter, die auf ein bis dahin bestehendes Vorkommen hingedeutet hätten.

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf den Fl.-Nrn. 277/3 und 277/4 wird aufgrund des Fehlens der Raupenfutterpflanzen und aufgrund fehlender Hinweise auf die Art ausgeschlossen.

Somit kommt es durch die geplante Bebauung nicht zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

## 2.3 Sonstige Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für europarechtlich geschützte Arten von Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Nachtfalter und Mollusken sind auf den beiden Grundstücken keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können für Tierarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

## 3 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Im Hinblick auf gehölzbrütende Vögel muss bei der Fällung von Gehölzen die gesetzliche Vogelbrutzeit eingehalten werden:

- V1 Bauzeitenregelung: Der Gehölzschnitt wird ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt.

## 4 Gutachterliches Fazit

Aufgrund der Änderungen des Bebauungsplans „Otterskirchen – Birka“ durch Deckblatt 5 ist unter Einhaltung der genannten Maßnahme zur Konfliktvermeidung (Vogelbrutzeit) kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Gottsdorf, den 04.08.2022



Yvonne Sommer

Büro für Landschaftsökologie